

Satzung

zur 35. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Sassenberg vom 22.12.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), und in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Sassenberg vom 28. Oktober 2021 hat der Rat der Stadt Sassenberg in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Zahl und Größe der Abfallbehälter. Die Gebühr beträgt monatlich:

- | | |
|--|----------|
| 1. für einen Systemabfallbehälter 80 l Inhalt
(§ 10 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung über die Abfallentsorgung)
- bei 14-täglicher Leerung | 16,25 € |
| 2. für einen Systemabfallbehälter 120 l Inhalt
(§ 10 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung über die Abfallentsorgung)
- bei 14-täglicher Leerung | 24,40 € |
| 3. für einen Systemabfallbehälter 240 l Inhalt
(§ 10 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung über die Abfallentsorgung)
- bei 14-täglicher Leerung | 48,80 € |
| 4. für einen Container 1,1 cbm Inhalt
(§ 10 Abs. 2 Ziffer 2 der Satzung über die Abfallentsorgung) | |
| a) bei wöchentlicher Leerung | 447,80 € |
| b) bei 14-täglicher Leerung | 223,90 € |

Sofern eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne (§ 8 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung) ausgesprochen wird, erhält der Grundstücksbesitzer je an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenem Grundstück eine wie folgt gestaffelte Vergütung:

- | | |
|------------------------------------|---------------|
| a) bei einem 80 l Restabfallgefäß | 20,00 €/Jahr |
| b) bei einem 120 l Restabfallgefäß | 30,00 €/Jahr |
| c) bei einem 240 l Restabfallgefäß | 60,00 €/Jahr. |

Für zusätzlich vorgehaltene Biotonnen wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt:

- | | |
|-----------------------------------|-----------------|
| a) bei einem 120 l Bioabfallgefäß | 69,00 €/Jahr |
| b) bei einem 240 l Bioabfallgefäß | 138,00 €/Jahr." |

Art. 2

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr je Abfallsack beträgt 6,48 €.“

Art. 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sassenberg, 22.12.2023

Josef Uphoff
Bürgermeister